Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Stadtplanung und Baurecht**
Verfasser/in	Ilse Bördner
Vorlage Nr.	146/2014
Datum	09.10.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Anhörung	04.11.2014	
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Anhörung	04.11.2014	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Anhörung	04.11.2014	
Ausschuss für Umwelt und Technik/ Betriebsausschüsse/ Umlegungsausschuss	nicht öffentlich-Vorberatung	06.11.2014	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	20.11.2014	
Gemeinderat Inzlingen	öffentlich-Beschluss	25.11.2014	
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen	öffentlich-Beschluss	03.12.2014	
Gemeinsamer Oberzentrumsausschuss Lörrach-Weil am Rhein	öffentlich-Kenntnisnahme	27.01.2015	

Betreff:

Oberzentrum Lörrach - Weil am Rhein
Teilraum Verwaltungsgemeinschaft Lörrach - Inzlingen
Sachliche Teilflächennutzung "Windkraft" § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziff. 2b BauGB; Änderung 2 des Flächennutzungsplanes
Verfahrensbeendigung

Anlagen:

Standortprüfung Teilflächennutzungsplan Windkraft, Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen, Stadt Weil am Rhein vom 07. Mai 2014: allgemeines Fazit und Ausblick sowie Steckbriefe der potenziellen Eignungsflächen

Für die Fraktionen ist jeweils ein vollständiges Exemplar beigefügt. Sollten weitere Ausfertigungen gewünscht werden, können diese beim Fachbereich 2300 (Tel. 415-338) angefordert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse der Standortprüfung Teilflächennutzungsplan Windkraft, Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen, Stadt Weil am Rhein vom 07. Mai 2014 werden zur Kenntnis genommen
2. Das Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft" nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziff. 2b BauGB für das Plangebiet der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach - Inzlingen wird beendet.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2013 wurden 79.000 € für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Lörrach – Inzlingen bereitgestellt. Bisher wurden dafür Mittel in Höhe von 36.062,26 € verbraucht, davon 35.478,66 € für das Gutachten „Standortprüfung Teilflächennutzungsplan Windkraft" und 583,60 € für Öffentliche Bekanntmachungen und Plangrundlagen.
Mit Ausnahme der Kosten für die Bekanntmachung über den Beschluss, das Verfahren zu beenden, fallen keine weiteren Kosten an.

Begründung:

1. Anlass des Verfahrens

1.1 Einleitung

Durch den Beschluss des Bundestages, bis zum Jahr 2022 vollständig aus der Nutzung der Kernenergie zur Energiegewinnung auszusteigen, hat die Energieproduktion durch erneuerbare Energien an Bedeutung gewonnen. Bis zum Jahr 2020 sollen in Baden-Württemberg mindestens 10 Prozent des Strombedarfs aus „heimischer" Windkraft gedeckt werden. Der Anteil an Strom aus erneuerbarer Energie soll bis 2020 nach Aussage der Landesregierung insgesamt 38 Prozent betragen.

Um den Ausbau der Windenergie zu forcieren hat das Land Baden-Württemberg am 09. Mai 2012 das Landesplanungsgesetz geändert. Damit sollen die Genehmigungsvoraussetzungen für Windkraftanlagen erleichtert werden. Im Zuge der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde am 09.05.2012 auch der Windenergieerlass Baden-Württemberg (WEE) als gemeinsame Verwaltungsvorschrift veröffentlicht. Dieser stellt eine landesweite Planungsempfehlung für die Ausweisung und Planung von Windkraftstandorten dar.
Die bestehenden Regelungen in den Regionalplänen wurden zum 01. Januar 2013 aufgehoben. Durch die Beschränkung in den Regionalplänen auf Vorrangflächen ohne Ausschlusswirkung werden für alle Gebiete, die keine Vorrangflächen sind, keine planerischen Aussagen mehr getroffen. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig und nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Kommunale Planungsträger können ebenfalls die Windkraftnutzung planerisch steuern und im Flächennutzungsplan sowohl Konzentrationszonen/-flächen als auch Ausschlussgebiete festlegen. Hierzu bedarf es der Überarbeitung von Teilflächen des Flächennutzungsplanes.

Wenn keine planerische Steuerung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren (zuständige Behörde Landratsamt Lörrach) geprüft. Eine Bürgerbeteiligung ist im immissionsschutzrechtlichen

Verfahren - im Gegensatz zum Bauleitplanverfahren - nicht vorgesehen. Die Einflussmöglichkeiten der betroffenen Kommune sind begrenzt.

Die Verweigerung des Einvernehmens der betroffenen Kommune ist kein Ausschlusskriterium für die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen (§ 36 BauGB), deshalb könnte unter Umständen (z.B. wenn nicht ausreichend planungsrechtlich begründet) eine Genehmigung auch ohne das Einvernehmen der Kommune erteilt werden.

Am 01. Dezember 2011 wurde die Verwaltung vom Oberzentrums-Ausschuss Lörrach – Weil beauftragt, die Kosten für die Erarbeitung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergiestandorte" zu ermitteln und den Aufstellungsbeschluss für die jeweiligen Gremien vorzubereiten (Vorlage Nr. 0150/2011).

Am 20. Dezember 2012 hat der Gemeinderat und am 20. Februar 2013 hat die Verwaltungsgemeinschaft Lörrach - Inzlingen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft gefasst (Vorlage Nr. 0194/2012). Hiermit sollten die allgemeine Zulässigkeit von Windkraft gesteuert und für geeignete Standorte sogenannte Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, innerhalb derer ausschließlich Windkraftanlagen errichtet werden können.

1.2 Rechtliche und planungsrechtliche Voraussetzungen

1.2.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation: Rechtskräftiger Flächennutzungsplan und Vorgaben des Regionalverbandes Hochrhein – Bodensee

Der Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Lörrach – Inzlingen wurde am 25. November 2011 bekannt gemacht.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee untersuchte im Rahmen der „Teilfortschreibung des Regionalplanes 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee - Windenergienutzung" vom 11. September 2009 günstige Lagen innerhalb der Region. Die Untersuchungsergebnisse zeigten, dass aufgrund des schwachen Windpotenzials (i. d. R. weniger als 3,0 m/s bei 50 m Höhe) im Gemarkungsbereich der Stadt Lörrach und der Gemeinde Inzlingen keine Standorte für Windenergieanlagen auszuweisen sind. Aus diesem Grund wurden im erstellten Flächennutzungsplan von 2011 keine Flächen für Anlagen zur Windenergienutzung dargestellt. Dieser Ausschluss verlor mit dem 01. Januar 2013 seine Rechtsgültigkeit.

1.2.2 2. Teilfortschreibung des Regionalplanes 2000 Windenergienutzung

Im Entwurf zur Anhörung der 2. Teilfortschreibung des Regionalplanes 2000 Windenergie, Stand 27. Mai 2014, hat der Regionalverband 17 Vorranggebiete mit ca. 850 ha Fläche für die Errichtung und den Betrieb von regional bedeutsamen

Windkraftanlagen ausgewiesen. Raumbedeutsame Nutzungen, die mit dem Bau und dem Betrieb regional bedeutsamer Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.
Mit der Festlegung von Vorrangflächen erfolgt kein Ausschluss an anderer Stelle. In den Vorranggebieten sollen in der Regel mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können.
Die Standorte weisen ein relativ geringes Konfliktpotenzial auf. Bei besonders windhöffigen Standorten wird allerdings ein etwas höheres Konfliktpotenzial akzeptiert.
Untersucht wurden Gebiete mit einer Mindestwindgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100 m Höhe. Als Vorranggebiete ausgeschlossen wurden Flächen, die den „harten" oder „weichen Tabukriterien" zuzuordnen sind. Ferner wurde eine Mindestgröße von 15 ha festgelegt, damit der Bau von drei Windenergieanlagen möglich ist.
Sogenannte „harte Tabukriterien" sind aus rechtlich zwingenden oder tatsächlichen Gründen mit einer Festlegung von Gebieten für die Windenergie generell unvereinbar.
Dazu zählen Siedlungsgebiete, Straßen, Schienenwege, Freileitungen und Gewässer, zu denen Mindestabstände eingehalten werden müssen. Ferner gelten als Tabubereiche Bann- und Schonwälder, Wasserschutzgebiete Zone I, gesetzlich geschützte Biotope, Europäische Vogelschutzgebiete etc.
Der Regionalverband hat außerdem beschlossen, dass auch sogenannte „weiche Tabukriterien" zum Ausschluss von Vorranggebieten für Windkraft auf regionaler Ebene führen. Dazu zählen unter anderem zusätzliche Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Wasser- und Quellenschutzgebieten Zone II.
In der Raumnutzungskarte sind 17 Vorranggebiete festgelegt, davon fünf innerhalb des Landkreises Lörrach, sechs im Kreis Waldshut und sechs im Kreis Konstanz.
Die windhöffigsten Suchräume mit Windgeschwindigkeiten ab 6,0 m/s bis maximal 6,75 m/s liegen fast ausschließlich im Landkreis Lörrach. Gleichzeitig sind diese Flächen durch eine Landschaft von sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen gekennzeichnet, so dass vor allem die windhöffigen Suchräume ein großes Konfliktpotenzial bezüglich des Landschaftsbildes aufweisen.
Auf Lörracher Gemarkung wurde kein Vorranggebiet ausgewiesen.
Das am nächsten bei Lörrach liegende Vorranggebiet 01 besteht aus den drei Teilflächen Heuberg, Munzenberg und Alter Schlag und liegt auf den Gemarkungen von Kandern und Steinen.

1.2.3 Rechtliche Ausgangssituation

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) u.a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Maßnahmen, die der Bekämpfung des Klimawandels dienen, sind dabei insbesondere die planungsrechtliche Absicherung und Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer

Energien wie etwa der Windkraft. Die Belange des Klimaschutzes haben jedoch keinen Vorrang vor anderen Belangen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Um den Bau von Windenergieanlagen steuern zu können und um der Zersiedelung der Landschaft entgegen zu wirken, können sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden (vgl. § 5 Abs. 2b BauGB).

Soweit im Flächennutzungsplan eine Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen erfolgt ist, stehen einem solchen Vorhaben an anderer als der ausgewiesenen Stelle in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dadurch kann eine Steuerung der Windkraftnutzung im Verwaltungsraum erfolgen.

Für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes ist eine Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht vorgeschrieben.

2. Standortprüfung zum Teilflächennutzungsplan Windkraft

2.1 Ablauf der Standortprüfung

Am 20. Dezember 2012 wurde vom Gemeinderat und am 20. Februar 2013 vom Gemeinsamen Ausschuss Lörrach-Inzlingen die stufenweise Auftragsvergabe des Gutachtens „Standortsuche und strategische Umweltprüfung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftstandorte" an das Büro faktorgrün in Freiburg beschlossen (Vorlage Nr. 0193/2012).

In der vorliegenden „Standortprüfung zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach – Inzlingen, Stadt Weil am Rhein" vom 07. Mai 2014 wurde eine Vorauswahl der näher zu untersuchenden Bereiche getroffen. Die Eignungsflächen wurden in einer Vertiefungsphase weiter untersucht und eine Auswahl und erste Bewertung der alternativen Standorte für potenzielle Windkraftkonzentrationszonen vorgenommen. Anschließend wurden die Naturschutzbehörden über diese Untersuchungsergebnisse informiert und um Stellungnahme gebeten.

2.2 Ergebnisse der Standortprüfung

Bei der Vorauswahl potenzieller Eignungsflächen wurden die Kriterien Windhöffigkeit, Lärmschutzabstände zu Wohnnutzung, naturschutzrechtliche Tabuflächen, Schutzgebiete und bekannte Restriktionsbereiche untersucht. Es verblieben zwölf meist sehr kleine Flächen mit größtenteils sehr geringer Windhöffigkeit.

Von diesen zwölf Flächen wurden die Flächen mit einer Windhöffigkeit unter 5,25 m/s und Flächen, die innerhalb oder größtenteils innerhalb der erweiterten Lärmschutzabstände liegen, von einer weiteren Untersuchung ausgeschlossen. Ferner wurden sehr kleine Flächen nicht weiter untersucht.

Nach dieser Vorauswahl verblieben fünf potenzielle Eignungsflächen, die näher untersucht wurden: Tüllinger Berg, Homburg, Bergkopf, Rudishalden und Hühnerwenden. Der Tüllinger Berg sowie Homburg befinden sich auf Lörracher Gemarkung. Bergkopf, Rudishalden und Hühnerwenden liegen auf Inzlinger Gemarkung.

Für die Flächen Homburg, Bergkopf, Rudishalden und Hühnerwenden wurden 2013 Erhebungen der windkraftempfindlichen Vogelarten durchgeführt. Da die potenzielle Eignungszone Tüllinger Berg größtenteils innerhalb eines Vogelschutzgebietes liegt, sind für diese Fläche Daten über windkraftempfindliche Vogelarten vorhanden.
Für die fünf potenziellen Eignungsflächen wurden in Steckbriefen zusammenfassende Einschätzungen erstellt:

Homburg:
- Nur sehr geringe Windhöffigkeit
- Empfohlene Lärmschutzvorsorgeabstände können nicht eingehalten werden, hohes Risiko für die Genehmigungsfähigkeit
- Wegen artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial (Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten und Fledermausarten) tiefergehende Untersuchungen notwendig,
  hohes Risiko für die Genehmigungsfähigkeit
- Hohe Bedeutung für Naturschutz, Landschaftsbild und Naherholung

→ die Ausweisung der Zone wird nicht empfohlen

Bergkopf:
- Mäßige Windhöffigkeit und steiles Gelände
- Empfohlene Lärmschutzvorsorgeabstände können nicht eingehalten werden, hohes Risiko für die Genehmigungsfähigkeit
- Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung
- Artenschutzrechtliche Konflikte (Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten)
- Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes werden beeinträchtigt,

→ die Ausweisung der Zone wird nicht empfohlen

Rudishalden:
- Sehr geringe Windhöffigkeit
- Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung
- Artenschutzrechtliche Konflikte (Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten)
- Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes werden beeinträchtigt

→ die Ausweisung der Zone wird nicht empfohlen

Hühnerwenden:
- Sehr geringe Windhöffigkeit
- Empfohlene Lärmschutzvorsorgeabstände können größtenteils nicht eingehalten werden, hohes Risiko für die Genehmigungsfähigkeit
- Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung
- Artenschutzrechtliche Konflikte (Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten)
- Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes werden beeinträchtigt

→ die Ausweisung der Zone wird nicht empfohlen

Tüllinger Berg:

- Beste Windhöffigkeit und Größe der untersuchten Gebiete
- Sehr hohe naturschutzrechtliche Restriktionen (Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie größtenteils im Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet)
- Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung
- Artenschutzrechtliche Konflikte (Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten)
- Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes werden beeinträchtigt

→ der Ausschluss der Zone wird empfohlen

Fazit der näheren Untersuchung ist, dass die fünf potenziellen Eignungsflächen meist ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial bezüglich Artenschutz oder Schutzgebieten aufweisen und daher bei einer Weiterführung der Planung aufwendige Verträglichkeitsuntersuchungen mit ungewissem Ausgang notwendig wären. Hinzu kommt die geringe Windhöffigkeit auf allen untersuchten Flächen. Das Ziel, dass die Gemeinden der Windenergie substantiellen Raum auf ihrem Gebiet verschaffen sollen, kann aufgrund der Konflikte mit dem Artenschutz und Schutzgebieten voraussichtlich nicht erfüllt werden. Bei der Ausweisung einer oder weniger sehr windschwacher Flächen besteht die Gefahr, dass die Rechtsgültigkeit des Flächennutzungsplanes aufgrund des fehlenden substanziellen Raums nicht mehr gegeben ist.
Aus diesen Gründen wird eine Ausweisung der Flächen als Standort für Windkraft und eine Weiterführung der Planung vom Büro faktorgrün nicht empfohlen.

3. Stellungnahme des Landratsamtes

Das Landratsamt Lörrach hat mit Schreiben vom 29. April 2014 zum Gutachten des Büros faktorgrün vom 04. März 2014 zur Standortsuche und strategischen Umweltprüfung einschließlich Detailuntersuchungen zum Artenschutz Stellung genommen.
Der Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Naturschutz betätigt die zusammenfassende Einschätzung der fünf potentiellen Konzentrationszonen. „Bereits in diesem Planungsstand wird deutlich, dass an allen Standorten ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial besteht."
„Auch ohne abschließende Prüfungen zur Artenschutzthematik ….. zeichnen sich bereits jetzt erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte ab. Es ist davon auszugehen, dass weitergehende Untersuchungen, z.B. eine gutachterliche Einschätzung zur Beeinträchtigung von Fledermäusen die Restriktionen des Artenschutzes weiter verschärfen werden."
Im Vogelschutzgebiet „Tüllinger Berg und Gleusen" kommen mit Schwarzmilan, Rotmilan und Baumfalke drei windkraftempfindliche Arten vor. Für das Sachgebiet Naturschutz stehen hiermit „unüberwindbare artenschutzrechtliche Restriktionen einer weiteren Windkraftplanung entgegen."
Ferner liegen der Tüllinger Berg und das Gebiet Homburg in einem FFH-Gebiet. Zudem kommt im Homburg die als windkraftsensibel eingestufte Fledermausart Großes Mausohr vor. „Auch hier müsste eine umfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden."

Für den als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesenen Tüllinger Berg kommt das Sachgebiet Naturschutz zur Einschätzung, „dass auch in Abwägung mit bestehenden Vorbelastungen eine Befreiung von der LSG-Verordnung bzw. Änderung/Zonierung des LSG nur schwer vorstellbar erscheint."
„Bei den drei im LSG Südwestlicher Dinkelberg gelegenen Konzentrationszonen" Bergkopf, Rudishalden und Hühnerwenden „kommt vor allem dem Schutzzweck „die Erhaltung und Sicherung eines Gebietes von besonderer Bedeutung aus ornithologischer Sicht (beispielsweise Spechte, Greifvögel und Vogelarten der Streuobstwiesen)" eine so große Bedeutung zu, dass hier keine Konzentrationszonen ausgewiesen werden können…".
„Zusammenfassend wird festgestellt, dass die bereits jetzt erkannten artenschutzrechtlichen Restriktionen, die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete ein so hohes Planungshindernis darstellen, dass eine Ausweisung der fünf näher untersuchten Gebiete, oder auch einzelner dieser Gebiete, als Konzentrationszonen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sehr bedenklich, wenn nicht unmöglich ist. Eine Fortführung der Untersuchung bedeutet auch auf der jetzigen Planungsebene einen teilweise hohen Aufwand. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörde würde sich das Risiko für den Planungsträger dadurch zusätzlich erhöhen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass – abgesehen von Teilbereichen am Tüllinger Berg – die Windhöffigkeiten an der unteren Grenze bzw. unter den im Windenergieerlass genannten Grenzwerten liegen. Bei einer eventuellen Abwägung von überwiegendem öffentlichen Interesse gegenüber Naturschutzbelangen (Stichwort Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete) spielt dies eine entscheidende Rolle."

4. Zusammenfassung

Das Büro faktorgrün kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass aufgrund der vorhandenen Konflikte in Abwägung mit der geringen Windhöffigkeit eine Weiterführung der Planung nicht empfohlen werden kann.
Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt in der Stellungnahme des Landratsamtes Lörrach vom 29. April 2014 die von faktorgrün vorgenommenen zusammenfassenden Einschätzungen zu den fünf potentiellen Konzentrationszonen. Das Landratsamt kommt zu dem Ergebnis, dass die „artenschutzrechtlichen Restriktionen, die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete sowie die tangierten Schutzzwecke der beiden Landschaftsschutzgebiete ein so hohes Planungshindernis darstellen, dass eine Ausweisung ….. als Konzentrationszonen ….. sehr bedenklich, wenn nicht unmöglich ist. Eine Fortführung der Untersuchungen bedeutet ….. einen teilweise hohen Aufwand." Zudem würde bei einer eventuellen Abwägung von überwiegendem öffentlichen Interesse gegenüber Naturschutzbelangen eine entscheidende Rolle spielen, dass die Windhöffigkeit – abgesehen von Teilbereichen am Tüllinger Berg – an der unteren Grenze bzw. unter den im Windenergieerlass genannten Grenzwerten liegen.

Aus oben genannten Gründen ist eine Weiterführung des Verfahrens nicht sinnvoll. Die Untere Naturschutzbehörde würde die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windkraft voraussichtlich ablehnen.

Walther Schwenzer
Fachbereichsleiter Stadtplanung und Baurecht